

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

Anlage G

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben.

stpfl. Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Bitte Anlage Corona-Hilfen übermitteln.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz oder – soweit keine Bilanz erstellt wird – eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Gewinn (ohne die Beträge in den Zeilen 31, 36, 42, 44, 45 und 48; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

44

als Einzelunternehmer

(Art des Gewerbes, bei Verpachtung: Art des vom Pächter betriebenen Gewerbes)

EUR

1. Betrieb

10/11 ,

2. Betrieb

62/63 ,

Weitere Betriebe

12/13 ,

lt. gesonderter Feststellung (Betriebsfinanzamt und Steuernummer) – ggf. Gesamtsumme –

58/59 ,

als Mitunternehmer (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)

1. 14/15 ,

2. 16/17 ,

3. 18/19 ,

4. 20/21 ,

Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15b EStG

,

In den Zeilen 4 bis 11 und 48 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das **Teileinkünfteverfahren** gilt

24/25 ,

In den Zeilen 4 bis 11 und 48 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG

,

Ich beantrage für den in den Zeilen 4 bis 11 und 36 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2019 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt. Einzureichende **Anlage(n) 34a**

Anzahl

Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG

Für 2020 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag

EUR

i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

64/65 ,

Für 2020 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 16 entfällt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

66/67 ,

Für 2020 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag

i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

68/69 ,

Für 2020 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 18 entfällt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

70/71 ,

Summe aller weiteren für 2020 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe / der Mitunternehmeranteile lt. den Zeilen 4 bis 11 und 48 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

85/86 ,

Summe aller weiteren für 2020 tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuern, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 20 entfallen – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

81/82 ,

Summe der betriebsbezogen ermittelten Höchstbeträge nach § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG aus mittelbaren Beteiligungen (nicht in den Zeilen 16 bis 21 enthalten) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

74/75 ,

Veräußerungsgewinn vor Abzug etwaiger Freibeträge

45

- bei Veräußerung / Aufgabe**
- eines **ganzen Betriebs**, eines **Teilbetriebs**, eines ganzen **Mitunternehmeranteils** (§ 16 EStG),
 - eines **einbringungsgeborenen Anteils** an einer Kapitalgesellschaft (§ 21 UmwStG i. d. am 21.5.2003 geltenden Fassung) oder
 - in gesetzlich gleichgestellten Fällen, z. B. Wegzug in das Ausland

Veräußerungsgewinn, für den der **Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG** wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres **beantragt** wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

EUR

31 24/25 _____ , –

32 32/33 _____ , –

In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt
Auf den Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach

33 – § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen 57/58 _____ , –

34 – § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen 59/60 _____ , –

Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

35 34/35 _____ , –

Veräußerungsgewinn(e), für den / die der **Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt** wird oder **nicht zu gewähren** ist

36 30/31 _____ , –

In Zeile 36 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

37 36/37 _____ , –

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) lt. Zeile 36 wurde zumindest teilweise

38 – § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet 46/47 1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en)
2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen

39 – § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet 70/71 1 = Ja

In Zeile 36 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

EUR

40 38/39 _____ , –

41 40/41 _____ , –

Veräußerungsverlust nach § 16 EStG

42 22/23 _____ , –

In Zeile 42 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

43 44/45 _____ , –

Steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsgewinns bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 6 AStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen

44 28/29 _____ , –

Zu berücksichtigender Teil des Veräußerungsverlusts bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen

45 26/27 _____ , –

Zu den Zeilen 31 bis 41 sowie 44 und 45:

Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).

Sonstiges

In den Zeilen 4 bis 12 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG

47 55/56 _____ , –

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)

48 66/67 _____ , –

Anteile an Kapitalgesellschaften, Bezugsrechte sind 2020 übertragen worden (Einzelangaben lt. gesonderter Aufstellung)

Gewerbliche Tierzucht / -haltung:

In den Zeilen 4 bis 12, 31, 36 und 42

außer Ansatz gelassene Verluste

enthaltene ungekürzte Gewinne

verrechnete Verluste aus anderen Jahren

50 _____ € _____ € _____ €

Die 2019 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2020 aus Zeile 50 soll wie folgt begrenzt werden:

51 _____ €

Gewerbliche Termingeschäfte:

In den Zeilen 4 bis 12, 31, 36 und 42

außer Ansatz gelassene Verluste

enthaltene ungekürzte Gewinne

verrechnete Verluste aus anderen Jahren

52 _____ € _____ € _____ €

Die 2019 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2020 aus Zeile 52 soll wie folgt begrenzt werden:

53 _____ €

Verluste aus Beteiligungen

an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen:

In den Zeilen 4 bis 12, 31, 36 und 42

außer Ansatz gelassene Verluste

enthaltene ungekürzte Gewinne

verrechnete Verluste aus anderen Jahren

54 _____ € _____ € _____ €

Die 2019 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2020 aus Zeile 54 soll wie folgt begrenzt werden:

55 _____ €

Für die in den Zeilen 4 bis 6 genannten Betriebe ist die Anlage Zinsschranke beigefügt. Beigefügte **Anlage(n) Zinsschranke**

Anzahl

56 _____